

Anlage 1

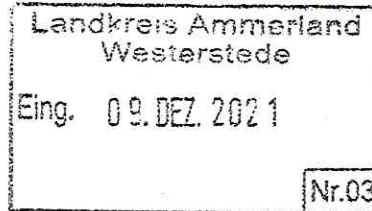


Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Landkreis Ammerland
Straßenverkehrsamt
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede



Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Hannover, den 6. Dezember 2021

Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmen im Landkreis Ammerland

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Körte,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmensverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Ammerland angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifierträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen im Landkreis Ammerland zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 3 Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt:

bei Pkw-Taxen

a) im Tarif I (werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) inklusiv einer Fahrleistung von 750 Meter 6,00 Euro

b) im Tarif II (werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) inklusive einer Fahrstrecke von 850 Meter 7,20 Euro.

bei Großraum-Taxen

a) im Tarif I (werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) inklusiv einer Fahrleistung von 772,50 Meter 11,00 Euro

- b) im Tarif II (werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) inklusive einer Fahrstrecke von 863,65 Meter 12,30 Euro.

§ 4 Entgelt für die Fahrleistung

- (1) Bei Pkw-Steueren beträgt das Entgelt für die Fahrleistungen werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tarif I)
- für Fahrleistungen ab 750 Meter für jede 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,40 Euro je km),
 - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km),
- (2) für die Fahrleistungen werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarif II)
- für Fahrleistungen ab 850 Meter für jede 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,40 je km),
 - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km),

§ 5 Entgelt für die Fahrleistung (Großraum-Steueren)

- (1) Bei Großraum-Steueren beträgt das Entgelt für die Fahrleistungen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarif I)
- für Fahrleistungen ab 772,75 Meter für jede 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,70 Euro je km),
 - für Fahrleistungen ab 5.000 Meter für jede 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,50 Euro je km)
 - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km)
- (2) für Fahrleistungen werktags in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Soinn- und Feiertagen
- für Fahrleistungen ab ~~772,75~~ 863,65 Meter für jede 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,70 Euro je km),
 - für Fahrleistungen ab 5.000 Meter für jede 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,50 Euro je km)
- (3) - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km)

§ 6 Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 10 Sekunden (36 Euro je Stunde) zu vergüten.

Neu in die Verordnung soll aufgenommen werden:

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Fahrgastes im Rollstuhl in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von 15,00 Euro zu erheben.

Begründung

Die Anpassungen der Beförderungsentgelte sind für das Taxigewerbe im Landkreis Ammerland dringend notwendig. Die wesentlichen Kostensteigerungen für das Taxigewerbe skizzieren wir wie folgt:

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt. Seit der letzten Tarifierung der Beförderungsentgelte hat sich die Lohnsituation in den Betrieben wie folgt geändert:

2019		9,19 €
2020		9,35 €
seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
zum	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann.

Lohnkosten machen ca. 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb aus.

Weitere Erhöhung des Mindestlohnes

Bei seinen Anträgen bezieht sich der GVN immer auf belastbare Fakten. Diese stehen bei der Mindestlohnhöhe aktuell mit 10,45 Euro fest. Anlässlich einer Vorstandssitzung wurde kürzlich der Umgang mit einem Mindestlohn von 12,00 Euro im Zusammenhang mit Taxitarifanhebungen diskutiert. Die Diskussion warf die Fragen auf, wann der neue Mindestlohn in Kraft treten wird. Per Verordnung sind für den 1.7.2022 10,45 Euro festgeschrieben. Wird die Verordnung geändert und 12,00 Euro greifen bereits zum 1.7.2022, wäre eine Nachbesserung der beantragten Entgelte notwendig. Wird eine Zwischenstufe eingebaut, z.B. 11,50 Euro zum 1.1.2023 und 12,00 Euro zum 1.7.2023 würde aktuell noch kein Handlungsbedarf bestehen. Für das Gewerbe besteht das Problem hauptsächlich in der langen Bearbeitung der gestellten Anträge. Dem Unterzeichner sind Ausschüsse bekannt, die bei einer Entscheidung über eine Entgeltanhebung gehört werden, die nur zweimal im Jahr tagen.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselmotorkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe aber nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das Jahr 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate lag die Rate bei 3,8% und aktuell sogar bei 4,8 % die höchsten der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Lohndifferenz aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenbeförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet, können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen über den Mindestlohn werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Anhebung des Zuschlages für Großraumtaxis

Unternehmerseitig wurde eine Anhebung des Großraumzuschlages als notwendig erachtet. Die Erhöhung fußt auf den gestiegenen Mindestlohn. Während bei der Beförderung von Fahrgästen mit „normalen“ Taxis beim Ein- und Aussteigen keine oder nur sehr geringe Wartezeiten anfallen, ist dieses beim Einsatz von Großraumfahrzeugen nicht der Fall. Die Fahrgäste stehen regelmäßig nicht geschlossen am vereinbarten Abholort. Sie kommen mit einer gewissen Zeitverzögerung zum Fahrzeug. Der Taxameter wird erst mit Fahrtbeginn eingeschaltet. Unternehmerseitig wurde dem Unterzeichner gegenüber versichert, dass für den Einsammel- und Einstiegsprozess bis zu 15 Minuten Zeit zu kalkulieren sind. Daher ist eine Anhebung des Großraumzuschlages notwendig. Bedenken Sie bitte, dass die Fahrgäste durch Buchung eines Großraumfahrzeuges den Einsatz eines zweiten Taxis sparen.

Einführung eines Rollstuhlzuschlages

Der neu beantragte Rollstuhlzuschlag betrifft nur Beförderungen, bei denen der Fahrgast mit seinem Rollstuhl über eine Rampe in das Fahrzeug geschoben und dort speziell gesichert werden muss. Anschaffungs- oder Umbaukosten der Fahrzeuge sind, je nach Hersteller und Typ mit wenigstens 7.000,00 € zu veranschlagen. Weiterhin bedarf es Personalschulungen zum richtigen Sichern der Fahrgäste. Der Aufwand vor Beginn einer Fahrt ist mit wenigstens 10 Minuten zu kalkulieren (Rampe ausfahren und sichern, Fahrgast sichern, Fahrgast abholen, Parkplatz suchen, usw.). Das Taxigewerbe versteht sich hier als Partner für Menschen mit Behinderungen, wir wollen für ein selbstbestimmtes Leben Hilfestellung geben.

Allerdings sind Taxiunternehmen nicht gemeinnützig. Aufwand und Arbeitszeit müssen auch bezahlt werden.

Umgebaute Taxis sind nur noch eingeschränkt auch für weitere Fahrgäste einsetzbar. Durch den Einbau der Rampe und der Sicherungssysteme fehlt bei den Fahrzeugen die letzte Rücksitzbank.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse tagen z.B. nur halbjährlich) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr möglich, es sei denn, wie bei der o.a. Antragstellung geschehen, die, auf das Gewerbe zurollenden bekannten Kosten werden für die Zukunft mit berücksichtigt.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 20 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Ammerland nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Vor dem Hintergrund der stattgefundenen Kommunalwahlen

haben wir auf ein konkretes Datum an dieser Stelle verzichtet, würden uns neben Ihrer Unterstützung für unseren Antrag aber ein In Kraft treten im Frühjahr 2022 wünschen.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen



Harald Gast

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt.
Möglicherweise bedarf es von dort Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.